

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.01.2020	Jahrgang 2020
-------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
13.01.2020	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	66
15.01.2020	Jagdgenossenschaft Beckum	Tagesordnung der Versammlung am 20.03.2020	69
13.01.2020	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht – Max W. Claas GmbH & Co. KG	69
08.01.2020	Gemeinde Herscheid	Gemeindewerke Herscheid - Abwasserbeseitigung - Jahresabschluss 2018	70
15.01.2020	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	72
14.01.2020	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 27.01.2020	73
16.01.2020	Stadt Halver	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 27.01.2020	74
17.01.2020	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses am 27.01.2020	74
20.01.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020/2021	75
20.01.2020	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls – Renaturierung der Hönne – Bereich Biebermündung	78



## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr 2020

### 1. Haushaltssatzung

---

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen mit Beschluss vom 6. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	1.378.455 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.378.455 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.378.955 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393.955 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.



## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 13 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung auf 999.818 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 13 Abs. 2 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

## § 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte

- 003/001/001 Schulpsychologischer Dienst Iserlohn,
- 006/001/001 Psychologische Beratungen und Hilfen
- 016/001/001 Allgemeine Finanzwirtschaft

als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 8. Januar 2020 die von der Versammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen für das Haushaltsjahr festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 999.918 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 6. November 2019 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.



## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes für psychologische Beratungen und Hilfen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13. Januar 2020

Heilmann  
Verbandsvorsteher

## Jagdgenossenschaft Beckum

### Einladung der Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt Balve

Am Freitag, dem 20. März 2020 findet um 19.30 Uhr im Integrationszentrum, Nikolausstraße 9 in Balve - Beckum, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum in der Stadt Balve statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 22.03.2019
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Haushaltsplan 2020/2021
7. Wahl des Kassen- und Schriftführers
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

gez. Bathe  
Jagdvorsteher



#### Bekanntmachung

### **Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-**

#### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Max W. Claas GmbH & Co. KG, Rahmedestraße 375, 58762 Altena beabsichtigt, die Rahmede von Station km 1+400 bis 1+700 auf mehreren Grundstücken an der Rahmedestraße 127/129 durch Abbruch eines Wohnhauses und eines nicht mehr genutzten Fabrikgebäudes zu öffnen und naturnah umzugestalten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 13.01.2020

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 45.3-66.31.00-01

Im Auftrag

Faust  
Dipl.- Ing.



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Gemeindewerke Herscheid – Abwasserbeseitigung Jahresabschluss 2018

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO NRW- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, machen die Gemeindewerke Herscheid bekannt:

1. Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Lageberichtes,
- b) die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Jahresabschlusses 2018 mit den Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) aus dem Überschuss einen Anteil von 140.000,00 € als Eigenkapitalverzinsung an die Gemeinde Herscheid abzuführen,
- d) die Entlastung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für das Jahr 2018.

2. Bestätigungsvermerk

Wortlaut siehe Anlage

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR im Rathaus der Gemeinde Herscheid, 58849 Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, während der Öffnungszeiten aus.

Herscheid, 08.01.2020

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h

#### **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewerke Herscheid. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.06.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Herscheid, Herscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeindewerke Herscheid, Herscheid - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeindewerke Herscheid für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsi-

cherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) durch die GPA NRW wie folgt ergänzt:

„Ein nach § 10 EigVO vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem ist trotz mehrfacher Hinweise seitens der GPA NRW immer noch nicht eingerichtet worden. Wir bitten umgehend ein geeignetes System einzuführen.“

Herne, den 19.12.2019

gpaNRW  
Im Auftrag  
Gregor Loges



#### **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

I.

#### **Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde**

Die Termine für die Anmeldung (Beratung) für die Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2020/2021 erfolgen am:

Freitag,	31.01.20	14 – 18 Uhr
Samstag,	01.02.20	9 – 12 Uhr
Montag,	03.02.20	14 – 16 Uhr
Dienstag,	04.02.20	9 – 12 Uhr
Mittwoch,	05.02.20	9 – 12 Uhr 14 – 16 Uhr

Der endgültige Anmeldetermin ist Freitag, der 21.02.2020.

Die Anmeldungen (Beratungen) erfolgen

- am Standort 1 der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, Nachrodt-Wiblingwerde.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr) mit der begründeten Schulformempfehlung sowie der Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde ([www.sekundarschule-anw.de](http://www.sekundarschule-anw.de)) unter dem Link Aktuelles - Anmeldungen erhalten Sie die notwendigen Formulare.



Der Anmeldende wird gebeten, seinen Personalausweis mitzubringen.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

II.

### **Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt**

An folgenden Terminen sind am Burggymnasium Altena Anmeldungen (Beratungen) für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2020/2021 möglich:

Freitag,	31.01.2020	14 – 18 Uhr
Samstag,	01.02.2020	10 – 13 Uhr
Montag,	03.02.2020	14 – 18 Uhr
Dienstag,	04.02.2020	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	05.02.2020	14 – 18 Uhr

Der endgültige Anmeldungstermin ist Freitag, der 21.02.2020.

Die Anmeldungen (Beratungen) werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, durchgeführt.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die Schullaufbahneempfehlung der Grundschule sowie den Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena ([www.burggymnasium-altena.de](http://www.burggymnasium-altena.de)) erhalten Sie weitere Informationen.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 15.01.2020

Kemper



### **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

#### **40. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, dem 27.01.2020, 17:00 Uhr,  
großer Sitzungssaal, Zi. 62.

#### **Tagesordnung:**

##### **I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 02.12.2019
2. Anfragen der Einwohner
3. PLACEm-App
4. Aktuelle Finanzsituation  
- mündlicher Bericht -
5. Jahresabschluss 2019  
hier: Ermächtigungsübertragung gem. § 22 Abs. 2 KomHVO
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW  
hier: Zustimmung des Kämmers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW in der Zeit vom 01.10.2019 bis 31.12.2019 und 31.12.2018
7. Umbesetzung von einem Ausschuss
8. Mitteilungen
9. Anfragen

##### **II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 02.12.2019
2. Vergabeangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 14.01.2020

Kemper  
Allgemeiner Vertreter



STADT HALVER

### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **Sitzung des Rates der Stadt Halver**

Am **Montag, 27.01.2020, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Ersatzwahl für den Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport sowie für den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- 4 Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Halver (Fokus Nahversorgung)
- 5 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 6 Bebauungsplan Nr. 38 "Steinbachhang", (Satzungsbeschluss zur Aufhebung)
- 7 Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung; (Einleitungsbeschluss)
- 8 Bebauungsplan Nr. 37 "Schmittenkamp" (Satzungsbeschluss)
- 9 Bekanntgaben
- 10 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 16.01.2020

Der Bürgermeister  
Michael Brosch



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Herscheid**

#### **Kommunalwahlen 2020**

hier: Sitzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S.592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S.602) wird öffentlich bekanntgemacht, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Herscheid zu seiner Sitzung am

**Montag, 27.01.2020, 17.00 Uhr,  
im Rathaus, Konferenzraum,  
Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid,**

mit folgender Tagesordnung zusammentritt:

#### **I. öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung der Beisitzer
3. Wahl eines/einer Schriftführers/in und seines/ihres Stellvertreters
4. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
5. Bekanntgaben und Anfragen
6. Einwohnerfragestunde.

Herscheid, 17.01.2020

Die Wahlleiterin  
P l a t e – E r n s t



**1. Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2020/2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 19.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2020	2021
im <b>Ergebnisplan</b> mit dem Gesamtbeitrag der Erträge auf Dem Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf	146.672.500 €	148.382.200 €
	<u>145.958.000 €</u>	<u>147.200.100 €</u>
	<b>714.500 €</b>	<b>1.182.100 €</b>
im <b>Finanzplan</b> mit dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	141.527.200 €	143.255.500 €
	<u>138.439.800 €</u>	<u>140.271.600 €</u>
	3.087.400 €	2.983.900 €

dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.303.700 €	7.700.600 €
	<u>19.739.400 €</u>	<u>13.729.200 €</u>
	-9.435.700 €	-6.028.600 €

dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.503.300 €	6.034.400 €
	<u>2.198.900 €</u>	<u>1.987.900 €</u>
	8.304.400 €	4.046.500 €
	<b>1.956.100 €</b>	<b>1.001.800 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- für den Kernhaushalt:		
	im Haushaltsjahr 2020* auf davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	10.277.200 € 84.000 €
	und	
	im Haushaltsjahr 2021 auf davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	6.028.600 € 425.000 €

- für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften hier: Stadtwerke Mendener GmbH

im Haushaltsjahr 2020 auf	
im Haushaltsjahr 2021 auf	1.000.000 €
	1.000.000 €

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

\* In dem Gesamtbetrag der Kredite im Haushaltsjahr 2020 sind 841.500 € für das Projekt „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ enthalten.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2020 auf	6.673.700 €
---------------------------	-------------

und

im Haushaltsjahr 2021 auf	5.231.500 €
---------------------------	-------------

festgesetzt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2021 auf	100 Mio. €
---	------------

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

		Haushaltsjahr	
		2020	2021
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

### § 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 sichergestellt. Die im Haushaltssanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neu- besetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

### § 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
  - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

- c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
- d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
- e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Für Ein- und Auszahlungen für Investitionen erfolgt keine Budgetbildung.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im Budget nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder

- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder

- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 19.11.2019

gez. Wächter  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid und der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 05.12.2019 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 14.01.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom 22.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.menden.de](http://www.menden.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 20.01.2020

gez.  
Wächter  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroeffentlich>.



#### **Bekanntmachung**

**Verfahren gemäß § 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz – WHG  
Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Stadt Menden, vertreten durch ihren Bürgermeister, Neumarkt 5, 58706 Menden, plant im Ortsteil Lendringsen die Renaturierung der Hönne im Bereich der Biebermündung. Für diesen Gewässerabschnitt ist im Umsetzungsfahrplan Kooperation „Mittlere Ruhr“ die Entwicklung eines Strahlursprungs vorgesehen. In der Strukturgütekartierung ist dieser Gewässerabschnitt als sehr stark verändert ausgewiesen. Durch die vorliegende Planung soll durch eine deutliche Verbreiterung des Gewässerprofils durch Aufweitungen und Anlegen von gewässerparallelen Verzweigungen und die Entfesselung des Gewässerprofils die Ausbildung naturnaher Fließstrukturen gefördert werden.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG unter der laufenden Nummer 13.18.1 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet und unterliegt somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Sofern diese Prüfung ergibt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach den § 25 zu berücksichtigen wären.

Daher hat die Untere Wasserbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 20.01.2020

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 45.3-66.31.00-09

Im Auftrage

Sieg  
Verwaltungsfachwirt

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.